

## Verordnung über das Begräbniswesen

Der Vorstand des Begräbnisgemeindeverbandes Aeschi – Krattigen, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und Art. 23 Absatz 2 c) des aktuellen Organisationsreglements des Begräbnisgemeindeverbandes Aeschi–Krattigen beschliesst:

### A. Die Todesanzeige und weitere Vorkehrungen

Art. 1 Die Angehörigen oder der Bestatter melden den Todesfall Sekretärin des Verbandes.

Diese organisiert im Auftrag der Begräbnisgemeinde Aeschi-Krattigen die Beerdigung/die Urnenbeisetzung/den Trauergottesdienst. Dazu benötigt sie folgende Unterlagen:

#### **Aerztliche Todesbescheinigung** oder **Meldung eines Todesfalles**

- Sie setzt mit der Trauerfamilie oder dem Bestatter das Datum der Erdbestattung/Urnenbeisetzung und / oder des Trauergottesdienstes, fest.
- **Sie verschickt Meldungen an:**
  - Präsident/In der Begräbniskommission
  - Kassier Begräbniskommission
  - Werkhof (Totengräber)
  - Sigrist/In der Kirche Aeschi
  - Pfarramt Aeschi
  - Pfarramt Krattigen
  - Organist/In
  - weiteren für Kenntnis notwendigen Personen

Art. 2 Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor zur Winterszeit wenigstens 72 Stunden, in den übrigen Jahreszeiten mindestens 48 Stunden seit dem Tode verflissen sind.

Art. 3 Das Betreten der Kältezellen der Leichenhalle ist in Ausnahmefällen nur in Begleitung des Bestatters möglich.  
Die Leichenhalle steht für besondere Fälle unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 4 Die Erstellung der Särge hat aus weichem, leicht verweslichem Holz zu erfolgen. Metallfüsse zu den Särgen sind nicht gestattet.

## **B. Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen**

Art. 5 Zur Verrichtung der notwendigen Arbeiten und Dienstleistungen bei Bestattungen oder Urnenbeisetzungen und zur Pflege des Friedhofes, sind die Mitarbeiter des Werkhofs Aeschi zuständig. Die genauen Auftragsbestimmungen werden durch einen Vertrag zwischen den Begräbnisgemeinden und der Gemischten Gemeinde Aeschi geregelt.

Art. 6 Die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen geschehen nach den Vorschriften des Dekretes vom 25. November 1876.

Art. 7 Erdbestattungen finden um 11.00 Uhr oder um 14.00 Uhr statt.  
Urnen können um 11.00 Uhr oder um 14.00 Uhr beigesetzt werden.

An Samstagen und Sonntagen finden keine Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen statt.

Art. 8 Die Gräber für Erdbestattungen sollen unter Verantwortlichkeit des Totengräbers wie folgt ausgehoben werden:

für Erwachsene eine Tiefe von 1,60 m, für Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren eine solche von 1,50 m und für Kinder unter 3 Jahren eine solche von 1,20 m.

Die Breite der Sargreihengräber beträgt 1 m, für Kinder unter 3 Jahren 80 cm.

Bei der Aushebung von Gräbern in schon benutzten Friedhofteilen hat der Totengräber alle noch vorhandenen Überreste früherer Bestattungen am Grunde des neuen Grabes pietätvoll beizusetzen.

Art. 9 Es ist nicht gestattet, zwei Särge übereinander zu legen. Dagegen dürfen auf einem Grab bis zu 4 Urnen von Familienmitgliedern beigesetzt werden. Die Ruhezeit des betreffenden Grabes wird dadurch nicht verlängert.

Einem Urnengrab können 2 Urnen beigesetzt werden.

Art. 10 Der Sigrist oder die Sigristin der Kirchgemeinde Aeschi besorgt und überwacht das Kirchengeläute bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie bei Trauergottesdiensten.

Art. 11 Die Schliessung der Gräber muss sofort und mit Sorgfalt erfolgen.

Art. 12 Vor Ablauf von mindestens 25 Jahren darf kein Reihengrab geöffnet werden. Frühere Öffnung von Gräbern und Versetzung von Leichnamen innerhalb des Friedhofes sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters und gestützt auf ein ärztliches Gutachten sowie mit Einwilligung des Vorstandes gestattet. Die Kosten fallen zu Lasten des Antragstellers.

Die Befugnisse der Gerichtsbehörden laut gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

### C. Gemeinschaftsgrab

Art. 13 Auf dem Gemeinschaftsgrab wird die Asche direkt der Erde beigesetzt. Eine Verlegung der Asche ist daher nicht möglich. Sonst gelten die gleichen Vorschriften wie bei Erbstattungen und Urnenbeisetzungen.

Auf der Erinnerungstafel können Verstorbene mit Name, Geburts- und Todesjahr eingetragen werden.

### D. Schlussbestimmungen

Art. 14 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Aeschi, 29. Juli 2020

In Namen des Vorstandes

Der Präsident:

Die Sekretärin:



T. Knupp



K. von Känel